

## **Barbara Sternberger-Frey**

Finanzjournalistin

Redaktionsbüro

Mitarbeiterin der Testredaktion  
(Altersvorsorge/Geldanlage)  
der Zeitschrift ÖKO-TEST

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Pulheim, den 26.06.2014

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (LVRG)**

#### **Grundsätzliche Bewertung des Referentenentwurfes**

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift grundlegende Probleme der Versicherungswirtschaft auf. Denn bei einer dauerhaften Niedrigzinsphase fällt es den privaten Lebensversicherungsunternehmen zunehmend schwer, die den Versicherten zugesagten Zinsgarantien zu erbringen. Laut Begründung zum Gesetzesentwurf ist die Fähigkeit zur Erfüllung der Garantieleistungen sogar ernsthaft bedroht. Die Aussage überrascht insofern als sie auf Basis der Bilanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2012<sup>1</sup> keinesfalls belegbar ist. Im Gegenteil! Dem Gros der Branche geht es auch im derzeitigen Niedrigzinsumfeld noch vergleichsweise gut<sup>2</sup>. Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin kommt in ihrem diesjährigen Geschäftsbericht – anders als in manchen veröffentlichten Interviews und Stellungnahmen – zu dem Ergebnis, dass die Unternehmen ihre Verpflichtungen langfristig erfüllen können. Das würden die „Stresstests und Prognoserechnungen“ zeigen<sup>3</sup>.

Dennoch sieht sich die Regierung laut Begründung zum LVRG gezwungen, „frühzeitig Maßnahmen zum Schutz der Versicherten“ zu treffen. Worum es dabei geht, verrät die Begründung ebenfalls: Ein Drittel der deutschen Lebensversicherer läuft angeblich Gefahr, die regulatorischen Eigenmittelanforderung – insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen EU-Vorgaben- nicht oder nicht ausreichend erfüllen zu können. Verlässliche Angaben dazu, ob die genannten Probleme wirklich in der geschilderten Breite vorliegen, liefert der Gesetzgeber jedoch nicht. Die Behauptung widerspricht auch den zuvor genannten Aussagen der BaFin<sup>4</sup> im aktuellen Geschäftsbericht.

---

<sup>1</sup> Neuere Zahlen liegen bislang nicht vor

<sup>2</sup> Siehe ÖKO-TEST-Magazin 02/2014 „Auf Kosten der Kunden“

<sup>3</sup> BaFin, Jahresbericht 2013, S- 13

<sup>4</sup> Marktbeobachtungen zufolge dürften lediglich einzelne Versicherer betroffen sein. Einzelheiten verrät u.a. die aktuellen Studie „Deutsche Versicherer 2014“ von Versicherungsanalyst Dr. Carsten Zielke.

Grundsätzlich gilt zudem Für unternehmerische Risiken sollten in einer Marktwirtschaft in erster Linie stets die Eigentümer haften.

Anders als bei den Banken, wo ausschließlich die Institute selbst - und für einzelne, systemrelevante Geldhäuser auch der Staat - für die Sicherheit der Unternehmen sorgen, will der Gesetzgeber bei Versicherungen dagegen überwiegend die Kunden zur Kasse bitten.

Dabei sind die derzeitigen Probleme der Branche keinesfalls allein Folge der Niedrigzinspolitik. Vielmehr ist die Schieflage einzelner Versicherer auch auf Managementfehler bzw. die frühere Unternehmensstrategie zurückzuführen. Denn diese Versicherer haben Ende der 90er-Jahre besonders aggressiv um Kunden geworben und daher einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Verträgen mit vier Prozent Garantiezins in ihren Büchern<sup>5</sup>. Nach Angaben der Kölner Versicherungsratingagentur Assekurata machen die Hochprozentler bei diesen Unternehmen bis zu 51,5 Prozent vom Bestand aus, während sie im Durchschnitt der Branche gerade mal bei 21,5 Prozent liegen<sup>6</sup>.

Während im freien Wettbewerb der Marktwirtschaft üblicherweise allein die Eigentümer für solche Fehlentscheidungen haften müssen, wollen Staat und Aufsicht bei Versicherungen jedoch eine Branchenlösung durchdrücken, die überwiegend die Kunden zur Kasse bittet. Das ist weder angemessen noch wurden die Kunden seinerzeit hinreichend darüber aufgeklärt, dass sie keinesfalls eine individuelle Kapitalanlage zum Aufbau ihrer Altersvorsorge abgeschlossen haben, sondern sich an einem Kollektiv beteiligen, welches sie nun stützen sollen.

Zwar sind im Gesetzesentwurf durchaus Bemühungen zu erkennen, für einen Interessenausgleich zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherern zu sorgen. Ausgewogen und „fair“ – wie es im Titel des Entwurfes steht – sind die geplanten Änderungen im Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsgesetz sowie in sieben Verordnungen dennoch nicht. Das gilt auch für die neue Verordnung zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen.

Werden die Regelungen wie geplant umgesetzt, werden die Kunden für die Sicherung der Verträge<sup>7</sup> ad hoc mit bis zu 40 Mrd. Euro belastet. Tendenz weiter steigend. Die Versicherer<sup>8</sup> müssen dagegen nur eine Ausschüttungssperre von bis zu 3,6 Mrd. Euro pro Jahr plus eine Kürzung variabler Vergütungsbestandteile sowie ggf. eine Reduzierung der Abschluss- und Vertriebskosten hinnehmen – wobei letztere Maßnahmen derzeit nicht quantifizierbar sind.

Folgende Punkte im Entwurf gehen allerdings in die **richtige Richtung**:

1. Die Begrenzung der Ausschüttungen an die Aktionäre, solange die Erfüllbarkeit der Garantiezusagen gefährdet ist.
2. Die Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden, um problematischen Entwicklungen früher und effektiver begegnen zu können.

---

<sup>5</sup> Zugleich wurden oft Fehler in der Kapitalanlagepolitik gemacht und keine hinreichende Vorsorge für die mit derart hohen Garantien verbundenen Risiken getroffen.

<sup>6</sup> „Marktstudie 2014 – Die Überschussbeteiligung der Lebensversicherung“ v der Kölner Versicherungsratingagentur

<sup>7</sup> Durch die Zinszusatzreserve, die Kürzung bei den Bewertungsreserven und die Reservierung eines großen Teils der freien RfB in einem neuen, kollektiven Topf

<sup>8</sup> Und ihre Vertriebe

In folgenden Punkten sollte der Entwurf jedoch **nachgebessert** werden:

1. Die geplante Kürzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven.
2. Die Regelungen zur Berechnung des Sicherungsbedarfs
3. Die Änderungen der Mindestzuführungsverordnung im Hinblick auf die ungebundene RfB.
4. Erhöhung der Transparenz – sowohl bei den Angaben zu den Kosten und Provisionen als auch beim gesamten Überschussystem und den Angaben laut VVG, VVG-Info-VO und den Veröffentlichungspflichten laut Mindestzuführungsverordnung

## Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

### Zu Artikel 1 Punkt 3

#### Änderung von § 56 a, Absatz 3 und 4

#### Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven

§ 56 a Absatz 3 und 4 VAG sehen in der jetzt vorgeschlagenen Fassung vor, dass Versicherungsnehmer künftig nur noch insoweit an den Bewertungsreserven zu beteiligen sind, als diese einen etwaigen Sicherungsbedarf gemäß Absatz 4 übersteigen.

**Diese Regelung ist abzulehnen, weil hier ein massiver Eingriff in die Ansprüche der Versicherungskunden erfolgt, der weder zulässig noch notwendig ist.** Darüber hinaus berücksichtigt die vorgesehene Regelung weder die in der Praxis vorgenommene Verrechnung der BWR-Beteiligung mit anderen Überschussbausteinen der Kunden noch wird der Sicherungsbedarf korrekt ermittelt.

Sofern ein Eingriff in die Ansprüche der Kunden auf Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt, gehört das gesamte Überschusssystem auf den Prüfstand. Insbesondere ist für mehr Transparenz zu sorgen und ein Ausgleich für die von den Versicherern bereits praktizierten Kürzungen und Verrechnungen innerhalb der Überschusssysteme herzustellen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird das Gegenteil erreicht.

Zudem bestehen gegen **die Regelung in § 56 a, Absatz 3 und 5 auch verfassungsrechtliche Bedenken.**

Auch eine teilweise Streichung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven lässt sich mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht vereinbaren. In seinem Urteil vom Juli 2005 (Az: 1 BvR 80/95) betont das BVerfG ausdrücklich die Schutzbedürftigkeit der Versicherungsnehmer und fordert, dass diese an den durch ihre Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerten angemessen beteiligt werden müssen. Diese Eigentumsrechte der Versicherungsnehmer waren nach Ansicht des BVerfG damals nicht hinreichend durch das Versicherungsaufsichtsrecht und die Aufsichtspraxis geschützt. In der Begründung setzt sich das BVerfG ausdrücklich mit dem Spannungsverhältnis zwischen Individualschutz und Systemschutz auseinander und betonte bereits damals, dass die Schutzbedürftigkeit der Versicherungsnehmer nicht mit den Aufsichtszielen konform gehen muss.

Im nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren wurde um die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren dennoch stark gerungen. Der Protest der Versicherer, die ihre Kunden von Anfang an daran nicht beteiligen wollten, hatte jedoch nur begrenzte Wirkung. Der frühere Ombudsmann für Versicherungen und ehemalige Richter am Bundesgerichtshof Professor Dr. Wolfgang Römer wies in seiner damaligen Stellungnahme zur Änderung des VVG zu Recht darauf hin, **dass eine Ausnahme der Beteiligung des Versicherungsnehmers an den stillen Reserven aus Festverzinslichen den Forderungen Bundesverfassungsgericht wohl kaum entsprechen würde.** Schließlich bestehen die Kapitalanlagen der Lebensversicherer in besonders großen Teilen aus festverzinslichen Wertpapieren. **Neue Verfassungsbeschwerden wären daher vorprogrammiert, urteilte Römer daher seinerzeit.**

Die damals vorgetragenen Bedenken gelten für die geplanten aktuellen Änderungen umso mehr, weil wiederum die Schutzbedürftigkeit der Versicherungsnehmer nicht hinreichend beachtet wird.

Das lässt sich vor allem an folgenden Punkten festmachen:

- a) Die geplante Neuregelung trifft überwiegend **Altkunden** mit langlaufenden Verträgen aus Hochzinszeiten, **deren Policen jetzt regulär auslaufen und mit deren Beiträgen** die heutigen Hochprozentler im Bestand der Versicherer finanziert wurden<sup>9</sup>.
- b) Die immer wieder vorgetragene und auch in der aktuellen Gesetzesbegründung zu findende Argumentation der Branche, hier würden wenige (ausscheidende) Kunden zu Lasten des Bestands profitieren, trifft nicht zu.

**Im VVG hat der Gesetzgeber 2008 mit der nur 50prozentigen Beteiligung an den Bewertungsreserven bereits für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen verbleibenden und ausscheidenden Kunden gesorgt.**

Ausscheidende Kunden bekommen nur die Hälfte der Ihnen eigentlich zuzurechnenden BWR. Der Rest verbleibt beim Versicherer und erlaubt den verbleibenden Kunden und sogar noch den Neukunden vom Ertrag jener Hochzinspapiere zu profitieren und dadurch höhere Renditen einzustreichen als mit ihren eigenen Beiträgen zu erwirtschaften wären.<sup>10</sup>

Auch das Argument, die Hochzinspapiere müssten verkauft werden, um die Beteiligung ausscheidender Kunden an den BWR zu finanzieren, und dadurch würde die Verzinsung im Bestand sinken, trifft weder zu noch ist sie nachweisbar. Erstens könnten „die bei Beendigung der Verträge zum Ausgleich der stillen Reserven fällige Beträge aus den Cash flow beglichen werden.“ wie schon Römer in seiner damaligen Stellungnahme vortrug. Zweitens hat die Branche durch eine Verrechnungspraxis mit anderen Überschusstöpfen der Kunden bereits eine Lösung gefunden, diese Beteiligung hinreichend vorzufinanzieren, so dass keine nennenswerten zusätzlichen Mittel dafür mehr nötig sind (Einzelheiten siehe Punkt c.)

Sofern Hochzinspapiere vorzeitig verkauft wurden, handelt es sich zum einen um Gewinnmitnahmen, wie sie jeder professionelle Vermögensverwalter von Zeit zu Zeit tätigt und zum andern, überwiegenden Teil um Verkäufe, um die Zinszusatzreserve zu finanzieren, welche die Versicherer seit 2011 bilden müssen<sup>11</sup>. Letzteres räumte auch die Deutsche Aktuarvereinigung auf ihrer diesjährigen Jahresversammlung ein. Die BaFin bestätigt das ebenfalls in ihrem aktuellen Jahresbericht<sup>12</sup>.

- c) **Schon bislang erhalten die ausscheidenden Kunden durch die Beteiligung an den BWR keinesfalls eine wirkliche Mehrausschüttung .**

---

<sup>9</sup> Die individuelle Beteiligung an den Bewertungsreserven bemisst sich üblicherweise nach der Laufzeit des Vertrags und nach der Versicherungssumme. Insofern sind vertragstreue Kunden, die ihre Altersvorsorge mit Policen aus den 80er und 90er Jahren über Jahre hinweg angespart haben, besonders betroffen

<sup>10</sup> Anm.: Das Gros der Papiere wurde vermutlich in den 90er Jahren bis Anfang 2000 angeschafft wurden – also noch vor Einführung des Altersvermögensgesetzes. Ein Blick auf die Bundesbankstatistik zeigt, dass mit den in dieser Zeit angebotenen Anleihen mit 20- bis 30 Jahren Laufzeit die besten Renditen zu erzielen waren und sind.

<sup>11</sup> Einzelheiten dazu siehe auch in der „Marktstudie 2014- Die Überschussbeteiligung der Lebensversicherung“ der Kölner Versicherungsratingagentur Assekurata

<sup>12</sup> BaFin, Jahresbericht 2013 S. 146

Wie Untersuchungen<sup>13</sup> ergaben und die Deutsche Aktuarvereinigung sogar bereits 2008 ankündigte<sup>14</sup>, erfolgte die Beteiligung der Versicherten an den BWR von Anfang an nicht als zusätzliche Gewinnbeteiligung in voller Höhe „on top“ – wie vom Verfassungsgericht gefordert. Stattdessen wird die BWR-Beteiligung in der Praxis größtenteils durch Verrechnung mit anderen, bereits vorhandenen Überschussbausteinen finanziert.

Signifikant mehr Geld, wie die Bundesbank in ihrem Finanzmarktstabilitätsbericht 2013 behauptet, schütten die Versicherer daher gar nicht aus. Der Grund ist simpel: Das Gros der Branche hat 2008 eine so genannte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven eingeführt, von der Branche auch Sockelbeteiligung BWR genannt. Die ist völlig unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven und wird jedes Jahr aus dem Rohgewinn finanziert, der an die Kunden fließt. Das bedeutet in der Praxis: Die Kunden müssen schon seit 2008 jedes Jahr auf einen Teil der laufenden Überschussbeteiligung und des bisherigen Schlussgewinns verzichten. Dieser Teil wird stattdessen als Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven im so genannten Schlussüberschussanteilsfonds für später auf die hohe Kante gelegt<sup>15</sup>.

Das macht die Branche nicht nur bei Neuverträgen seit 2008. Vielmehr hat sie sich seinerzeit von der BaFin in einer Geschäftsplanänderung absegnen lassen, dass sie die Mittel für die Sockelbeteiligung bei Altkunden aus den damals bereits angesparten Geldern für den Schlussüberschuss entnehmen konnte. Im Schnitt wurden so zwischen 30 bis 40 Prozent von den bis Ende 2007 angesparten Schlussgewinnen weggenommen und als Sockelbeteiligung an den BWR um deklariert.<sup>16</sup> Bei Fälligkeit wird diese Sockelbeteiligung dann mit den zum Stichtag ermittelten BWR-Ansprüchen verrechnet. Nur wenn die BWR-Ansprüche zum Stichtag höher sind, muss der Versicherer zusätzlich Geld ausschütten.

Da die Versicherer die Höhe der Beteiligung der Kunden am Schlussgewinn und an der Sockelbeteiligung BWR für auslaufenden Policen jedes Jahr neu festlegen können – und zwar rückwirkend für alle Jahre ab Vertragsbeginn - haben sie längst einen weiteren Schlüssel gefunden, um Zusatzausschüttungen in Zeiten niedriger Zinsen zu vermeiden: Zeigen sich bei Bilanzerstellung hohe BWR in den Kapitalanlagen kann der Versicherer einfach die Schlussgewinnbeteiligung bei den Kundenverträgen bis auf „Null“ reduzieren und die Sockelbeteiligung an den BWR im Gegenzug hochschrauben. Dann bekommt der Kunde bei Fälligkeit der Police zwar eine BWR-Beteiligung, muss dafür schlimmstenfalls aber komplett auf den Schlussgewinn verzichten. Kurz: Er bekommt nicht mehr Geld ausgeschüttet als früher – es stammt nur aus anders bezeichneten Gewinnöpfen.

**Eine wirkliche Belastung der Versicherer durch steigende Ausschüttungen in Niedrigzinszeiten, wie es die Bundesbank in ihrem Finanzmarktstabilitätsbericht 2013 unterstellt, findet daher in der Praxis gar nicht statt.** Denn der Löwenanteil für die BWR-Beteiligung wurde schon über Jahre hinweg in der RfB angespart. Die Versicherer müssen nur dann wirklich zusätzliche Mittel ausschütten, wenn und soweit die längst eingeplante und zurückgelegte Sockelbeteiligung an den BWR durch hohe unterjährige Schwankungen der Zinsen den tatsächlichen Anspruch auf die BWR-Beteiligung unterschreitet.

**Die vom GdV vorgelegten Zahlen über die Höhe der BWR-Beteiligung (3,6 Mrd. Euro in 2012) treffen also nicht zu bzw. sie kennzeichnen nicht die Mittel, die zusätzlich ausgeschüttet werden mussten.** Denn die vorgenommene Verrechnung mit Mitteln aus der Sockelbeteiligung und aus Kürzung der

<sup>13</sup> Siehe ÖKO-TEST- Magazin 02/2014 „Ohne Skrupel“,

<sup>14</sup> Siehe Vortrag der Deutschen Aktuarvereinigung, anlässlich eines Werkstattgesprächs am 29.04.2008 in Dresden

<sup>15</sup> Im SÜAF = Schlussüberschussanteilsfonds

<sup>16</sup> Nähere Einzelheiten siehe o.g. Untersuchung ÖKO-TEST

Schlussgewinnansprüche unterbleibt. Auch wird nicht berücksichtigt, auf wie viel Milliarden Euro laufende Überschüsse die Kunden durch Bildung der Sockelbeteiligung in den vergangenen Jahren bereits verzichten mussten.

**Kurz: Die Belastung der Branche durch die BWR-Beteiligung wird extrem überzeichnet. Die Benachteiligung der Kunden durch die Gewinnverrechnungspraxis wird mit dem Gesetzentwurf aber nicht mal ansatzweise korrigiert.**

**Dabei ist bereits fraglich, ob die seit 2008 praktizierte Form der BWR-Beteiligung überhaupt den Vorgaben des BVerfG und dem geltenden VAG und VVG entsprechen.** Wenn nun auch noch weitere Eingriffe erfolgen - ohne das gesamte Überschussbeteiligungssystem auf den Prüfstand zu stellen und ohne flankierenden Maßnahmen zum Schutz der Kunden zu ergreifen - sind die Eigentumsrechte der Kunden mit Sicherheit nicht mehr im Sinne des BVerfG geschützt.

**Darüber hinaus laufen die ausscheidenden Kunden Gefahr, doppelt belastet zu werden.** Denn bei Ermittlung des Sicherungsbedarfs, der zur Kürzung der Beteiligung an den BWR führt, wird nicht berücksichtigt, dass die Kunden durch Einführung der Zinszusatzreserve seit 2011 bereits einen hohen Beitrag für die Sicherung von Verträgen mit Zinsgarantie leisten. Denn die gesetzlich vorgeschriebene Zinszusatzreserve wird allein aus Kapitalerträgen – und damit aus Mitteln finanziert, die eigentlich den Kunden als Zinsüberschuss zustehen. Nach Angaben der BaFin waren per Ende 2013 bereits **13,3 Mrd. Euro in dieser Zinszusatzreserve** geparkt. Tendenz weiter steigend. Zum Vergleich: Das Eigenkapital der Branche lag zum gleichen Zeitpunkt bei 13 Mrd. Euro.

**Das bedeutet: Die Kunden haben bereits mehr Zinsverzicht zur Sicherung der Garantieleistungen ihrer Verträge geleistet als die Versicherungsunternehmen an Eigenkapital bereit gestellt haben!**

Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Belastung der Versicherungsnehmer zur Sicherung ihrer Verträge nicht nur unangemessen und unausgewogen, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich.<sup>17</sup>

**Für eine zusätzliche Belastung der Versicherungsnehmer oder aber weiteren Sicherungsbedarf gibt es zudem keinen erkennbaren Grund.** Nach Angaben der BaFin werden die Versicherer – nicht zuletzt mithilfe der Zinszusatzreserve – ihre Verpflichtungen auch langfristig erfüllen können. „Unsere Stresstests und Prognoserechnungen zeigen, dass sie dazu mittelfristig in der Lage sind“, heißt es im aktuellen Jahresbericht vom Mai dieses Jahres<sup>18,19</sup>.

<sup>17</sup> Das gilt umso mehr als ausscheidende Kunden keinen Rechtsanspruch darauf haben, für den Zinsverzicht der Vergangenheit entschädigt zu werden – auch wenn die Zinszusatzreserve gar nicht benötigt wird. Einzelne Unternehmen gewähren ausscheidenden Altkunden zwar einen Sonderzuschlag beim Schlussgewinn als Ausgleich dafür, dass sie seit 2011 auf Überschüsse verzichten mussten. Das ist aber nur eine freiwillige Leistung, die jederzeit wieder gestrichen werden kann.

<sup>18</sup> BaFin, Jahresbericht 2013, S- 13

<sup>19</sup> Die einzig denkbare Begründung für diesen Eingriff in die Kundenansprüche liefert der Versicherungsanalyst Dr. Carsten Zielke in seiner aktuellen Studie „Deutsche Versicherer 2014“. Danach benötigen einzelne Versicherer die BWR um die Zinszusatzreserve finanzieren zu können. Doch es kann nicht sein, dass Probleme einzelner Versicherer durch eine Branchenlösung auf die Kunden abgewälzt werden, während gut aufgestellte Unternehmen profitieren. Und für den Fall, dass ein einzelnes Unternehmen in Schieflage gerät, gibt es bereits hinreichende Sicherungsmaßnahmen im VVG und VAG.

## Zu Artikel 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 6 Änderung der Mindestzuführungs-VO Absatz 6

### § 56a Absatz 4 und 5

#### Bedenken wegen überhöhter Ermittlung des Sicherungsbedarfs

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwänden erlaubt die geplante Regelung zur Berechnung des Kürzungsanspruchs bei den BWR, den Sicherungsbedarf erheblich aufzublähen. Denn die konkrete Berechnungsformel ist so gestaltet, dass die Branche derzeit praktisch auf alle Policen – einschließlich der 2012 eingeführten Tarife mit 1,75 Prozent Garantiezins – einen Sicherungsbedarf erheben kann und nicht nur auf die Altverträge mit hohen Garantiezinsen (wie bei der Zinszusatzreserve). Der Grund:

- a) Anstelle des gleitenden Durchschnittzinssatzes, der als Referenzzins zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs bei der Zinszusatzreserve herangezogen wird, soll der Sicherungsbedarf, der zur Kürzung der BWR-Beteiligung führt auf Basis eines reinen Stichtagszinses ermittelt werden. Dieser **Stichtagszins ist extrem volatil und obendrein manipulierbar**, weil es sich um einen Swapsatz handelt, der lediglich durch Befragung ausgewählter Kreditinstitute durch eine Nachrichtenagentur ermittelt wird.

Wie groß die Zinsdivergenz ist und welche Folgen diese Berechnungsformel für Versicherungsnehmer hat, lässt sich am besten an den Zahlen verdeutlichen:

Während der gleitende Zinssatz zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs bei der Zinszusatzreserve Ende 2013 bei 3,41 % lag, hätte der Stichtagszins zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs bei den BWR damals bei 2,2 % gelegen. Mittlerweile (Stand Ende Mai 2014) liegt er bei 1,6 %.

Bittere Folge: Allein bei Hochrechnung des Sicherungsbedarfs mit diesem Zinssatz auf die kommenden 15 Jahre und auf den gesamten Bestand der Verträge, kann die BWR-Beteiligung nahezu komplett zusammengestrichen werden<sup>20</sup>.

- b) **Der Sicherungsbedarf wird aber auch aus anderem Grund überzeichnet.** Denn die Versicherer müssen bei der Ermittlung nicht einmal berücksichtigen, wie viel von den derzeit bestehenden Verträgen vorzeitig gekündigt werden. Verträge, bei denen kein echter Sicherungsbedarf entsteht, müssen also nicht herausgerechnet werden. **Eine Berücksichtigung der Stornowahrscheinlichkeiten schreibt der Gesetzgeber nicht vor.** Kurz: Der Sicherungsbedarf wird extrem aufgebläht, um möglichst viel von den Bewertungsreserven einzubehalten.

**Eine solche Berechnungsformel ist nicht akzeptabel – abgesehen davon, dass ein 10-Jahres-Zinssatz für eine Hochrechnung auf die kommenden 15 Jahre ohnehin willkürlich gewählt ist.**

---

<sup>20</sup> Schließlich bestehen etwa 80 % der Kapitalanlagen von Versicherern aus festverzinslichen Wertpapieren

Da der für die Bemessung des Sicherungsbedarfs nach dem Lebensversicherungsreformgesetz heranzuziehende Zinssatz laut Begründung eine vermutliche Erhöhung der Zinszusatzreserve antizipieren soll, **wird vorgeschlagen, einen fristenkongruenten Zinssatz von 15 Jahren zu wählen und im Minimum einen gleitenden 5-Jahres-Durchschnitts dieses Zinssatzes zu bilden. Der Vertragsbestand ist zudem entsprechend der Stornowahrscheinlichkeiten zu bereinigen.**

Ergänzend ist eine Regelung zu treffen, die dafür sorgt, dass ausscheidende Versicherungsnehmer wenigstens einen Ausgleich für den Zinsverzicht erhalten, den sie bis dahin geleistet haben. Das gilt zumindest, solange die Zinszusatzreserve nicht zwingend benötigt wird. Darüber hinaus ist die Kürzung der Schlussgewinnbeteiligung durch die Sockelbeteiligung an den BWR zu revidieren. Alternativ kann die Beteiligung an diesen zusätzlichen Gewinntöpfen auch auf Basis von jährlichen Beteiligungsbausteinen erfolgen, mit der Maßgabe, dass die einmal gewährten Bausteine nicht mehr rückwirkend revidiert werden können.

**Idealerweise sollte allerdings das gesamte Gewinnbeteiligungssystem auf den Prüfstand kommen**, um es transparenter zu machen, den Versicherten eine verlässliche Kalkulationsbasis - auch für die bereits erworbenen Ansprüche auf Überschüsse zu liefern. Den zuvor aufgezeigten Verschiebungsmöglichkeiten innerhalb der Gewinntöpfe muss zudem ein Riegel vorgeschoben werden.

**Auch die jährlichen Standmitteilungen sollten standardisiert und transparenter gemacht werden**

Insbesondere muss vorgeschrieben werden, dass Versicherer ihren Kunden neben der Garantieleistung und den laufenden Überschüssen auch alle weiteren Gewinnbausteine separat ausweisen – und zwar in einheitlicher standardisierter Form über die gesamte Laufzeit hinweg. Denn nur so können die Kunden die ihnen zustehenden Leistungen und deren Entwicklung über die Jahre nachverfolgen. **Diese Regelung berührt allerdings die Artikel 2 und 9 des vorgelegten Entwurfs und müsste dort erfasst werden.**

**Zu Artikel 1, Nummer 3:**

**Dividendenausschüttungsverbot (§ 56a Absatz 2 VAG)**

Es ist zu begrüßen, dass nach dem Entwurf nur derjenige Bilanzgewinn ausgeschüttet werden kann, der den notwendigen Sicherungsbedarf aus den BWR übersteigt.

Die deutschen Versicherungsunternehmen sind – vor allem im europäischen Vergleich – traditionell eigenkapitalschwach. Und obwohl sie seit mehr als zehn Jahren wissen, dass ihnen die neuen EU-Aufsichtsregeln künftig höhere Eigenkapitalforderungen auferlegen, haben sie ihre Eigenkapitalbasis bislang kaum gestärkt. Das gilt zumindest für die Aktiengesellschaften unter den Versicherern. So ist deren Eigenkapitalquote in Relation zur Deckungsrückstellung nach Angaben der BaFin bei ihnen seit 2004 von damals 1,7 Prozent auf mittlerweile 1,6 Prozent sogar leicht gesunken. Und während die Ausschüttungen an die Eigentümer nach einer Analyse der Kölner Versicherungsratingagentur Assekurata bei den Aktiengesellschaften seit 2006 tendenziell gestiegen ist, gingen die Zuführungen zum Eigenkapital zurück<sup>21</sup>. Auch die Verzinsung des Genussrechtskapitals und nachrangiger Verbindlichkeiten, die als Eigenkapitalersatz gelten können, ist bei den Aktiengesellschaften – anders als bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVG) – tendenziell gesunken, obwohl schon die Ausgangswerte signifikant unter den Konditionen bei den VVGs lagen.

---

<sup>21</sup> Assekurata Newsletter Nr. 43 vom 15.10-2013

**Kurz: Sofern die BaFin-Gesamtzahlen in den letzten zehn Jahren einen marginale Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Versicherer anzeigen, geht dieser Anstieg primär auf die Eigenkapitalstärkung bei den VVaGs zurück.**

Die Aktiengesellschaften haben sich dagegen offenbar darauf verlassen, die in der nicht gebundenen RfB liegenden Kundenmittel verstärkt als Eigenkapitalersatz heranziehen zu können. Der Grund ist simpel: Für die Unternehmen rechnet sich die Aufnahme von Eigenkapital am Kapitalmarkt nicht. Davon profitieren – dank der erhöhten Sicherheit – nur die Kunden, aber nicht die Eigenkapitalgeber. Deren Rendite muss sich durch die Eigenkapitalstärkung keinesfalls erhöhen – im Gegenteil!

Folglich ist es für die Unternehmen viel attraktiver, die notwendigen Sicherheitsmittel aus den Reservetöpfen für die Kunden zu nehmen. Dass dies auch EU-rechtlich toleriert wird, dafür hat sich die Branche schon vor Jahren mithilfe der deutschen Regierung in Brüssel stark gemacht.

Insofern ist die Ausschüttungssperre zu begrüßen. Für die Sicherheit der Unternehmen ist sie ein Plus und trägt auch unmittelbar zur besseren Absicherung der Leistungen der Versicherten bei. Angesichts der Eigenkapitalschwäche der deutschen Versicherer wäre es aber erforderlich, die Ausschüttungssperre nicht nur auf die Höhe der Kürzung bei der BWR-Beteiligung zu beschränken, sondern **eine generelle Ausschüttungssperre zu verhängen, solange die Garantieleistungen aus Kundenverträgen gefährdet sind.**

Die nichtausgeschütteten Dividenden sollten zudem nicht nur als (wieder revidierbare) Gewinnrücklage verbucht werden dürfen, sondern unmittelbar zur Eigenkapitalerhöhung eingesetzt werden.

## **Zu Artikel 2 Nr. 1**

### **Einbezug der Verwaltungskosten in die Informationspflichten**

Der Einbezug der Verwaltungskosten in die Informationen für Versicherungsnehmer ist grundsätzlich zu begrüßen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Informationspraxis ist jedoch eine **Standardisierung** der offen zu legenden Abschluss- Vertriebs- und Verwaltungskosten unerlässlich. Darüber hinaus sollte analog zu Riester-Verträgen ein **abschließender Katalog der zulässigen Kostenpositionen** in das Gesetz aufgenommen und vorgeschrieben werden, dass alle im Produktinformationsblatt nicht enthaltenen Kostenpositionen vom Versicherungsnehmer auch nicht zu tragen sind. Sofern der Versicherer Zuschläge für unterjährige Zahlungen erhebt, sollten diese ebenfalls ausgewiesen werden.

## **Zu Artikel 9 Nummer 1 und 2**

### **Änderung der Informationspflichtenverordnung**

Die vorgesehene Offenlegung der einkalkulierten Verwaltungskosten als Anteil der Jahresprämie greift zu kurz. Wie der schon angesprochene Katalog der zulässigen Kostenpositionen bei Riester-Verträgen<sup>22</sup> zeigt, berechnen Lebensversicherer bei ihren Produkten keinesfalls nur Verwaltungskosten, die vom Beitrag abgezogen werden. Immer öfter werden auch Verwaltungskosten in Prozent des Deckungskapitals erhoben. Bei fondsgebundenen Policen sind zudem Rückvergütungen (Kick Backs) aus den fondsinternen Verwaltungskosten üblich.

Um Transparenz in diese Kostenblöcke zu bringen, sollte die Versicherer verpflichtet werden, die jährlichen Kosten zu bündeln und die Verwaltungskosten in einer Summe **als Jahresbetrag in Euro und Cent** unter Angabe des jeweiligen Laufzeitjahres auszuweisen. Das gleiche gilt für etwaige

---

<sup>22</sup> AltZertG § 2a

Zuschläge für unterjährige Zahlungen. Nur so kann der Verbraucher auf Anhieb erkennen, wie viel Geld ihn die Verwaltung seiner Police Jahr für Jahr wirklich kostet.

Die Angabe der Verwaltungskosten als Jahresbetrag in Euro und Cent ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass der Verbraucher gerade im Bereich der Altersvorsorge verschiedene Produktgruppen miteinander vergleichen will und muss. Insofern ist generell darauf zu achten, dass die Kostenangaben unterschiedlicher Produkte von Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften vereinheitlicht werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend. So geben Banken die Verwaltungskosten von Sparverträgen zum Beispiel in Euro p.a. an. Das gleiche gilt für die Verwaltungskosten von Fondssparplänen<sup>23</sup>.

## **Zu Nummer 2 Provisionsoffenlegung**

Auch die Provisionsoffenlegung ist zu begrüßen. Denn genau wie bei den Banken können die Kunden nur durch die entsprechende Offenlegung erkennen, ob und wie groß das Eigeninteresse des Vermittlers an der jeweiligen Offerte ist bzw. welche Interessenkonflikte bestehen. Es reicht allerdings nicht aus, wenn nur die Abschlussprovision ausgewiesen werden soll. Eine solche Regelung schafft Umgehungstatbestände, die nur beseitigt werden können, wenn sämtliche monetären Anreize erfasst werden, die der Vermittler erhält. Etwaige Bestandprovisionen und sonstige Vergütungen sind daher einzubeziehen.

Eine vollumfängliche Offenlegung aller Provisionsbestandteile ist zudem auch notwendig, um die beabsichtigte Vergleichbarkeit mit anderen Vertriebswegen zu erreichen.

## **Zu Artikel 4**

### **Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung**

#### **Zu Nr. 1 Herabsetzung des Höchstrechnungszinses**

Angesichts der derzeit hochvolatilen, von vielen politischen Unwägbarkeiten bestimmten Zinsentwicklung am Kapitalmarkt sollte von einer kurzfristigen Herabsetzung des Höchstrechnungszinses Abstand genommen werden. Es gibt hinreichend Spielraum, eine solche Entscheidung auf 2016 zu verschieben – und damit abzuwarten, ob die aktuelle Entwicklung wirklich dauerhaft ist.

Eine vor allem für ältere Verbraucher außerordentlich nachteilige Rechnungszinsminderung in 2015 könnte so verhindert werden. Schon jetzt haben Vorsorgesparer ab Mitte 50 kaum noch eine Chance, eine geförderte Altersvorsorge zu erhalten. Denn schon auf Basis des aktuellen Rechnungszinssatzes ist der Kapitalerhalt bei klassischen Lebens- und Rentenversicherungen nur noch darstellbar, wenn eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf bis 15 Jahren vorliegt. Das Problem wird sich bei Herabsetzung des Rechnungszinses noch drastisch verschärfen. Verbraucher über 50 werden bestehende Lücken in ihrer Altersvorsorge dann nicht mehr mit Versicherungen schließen können.

#### **Zu Nr. 2 Minderung des Höchstzillmersatzes**

Die geplante Minderung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille der Beitragssumme ist zu begrüßen.

---

<sup>23</sup> An dieser Stelle soll nicht verschwiegen werden, dass bei den Fondssparplänen noch die internen Verwaltungskosten der Fonds hinzukommen, die allerdings in Prozent vom angesparten Kapital berechnet werden. Doch solche fondsinternen Kosten fallen auch bei fondsgebundenen Versicherungen an – ohne bislang in den Verwaltungskosten erfasst zu werden. Langfristig ist daher auch produktlinienübergreifend ein einheitlicher Kostenausweis anzustreben, der aber nur auf Basis absoluter Zahlen auch die vom Verbraucher gewünschte Transparenz bringt.

Mit der neuen Regelung werden aber längst nicht alle Abschlusskosten erfasst. So werden nur die Provisionen gedeckelt, die dem Vertrag gleich nach Abschluss in einer Summe angelastet oder auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden. Laufende Provisionen je Beitrag werden nicht erfasst. Außerdem greift der Höchstzillmersatz nur bei Klassiktarifen und nicht bei fondsgebundenen Versicherungen. Daneben gibt es weitere Umgehungsmöglichkeiten. So könnte die Branche – wie bei Sachversicherungen – auch verstärkt zu Bestandprovisionen übergehen, die den Verwaltungskosten entnommen werden. Außerdem erfasst die Regelung in §4 der Deckungsrückstellungsordnung nur die Verbuchung der Abschlusskosten in der Bilanz. Ob und in welcher Höhe sich diese Deckelung tatsächlich in einer Absenkung der Abschlusskosten niederschlägt, steht auf einem anderen Blatt. Insofern sollte sich der Gesetzgeber zu einer Regelung durchringen, welche die Abschlusskosten wirklich effektiv begrenzt – und auch alle Schlupflöcher zur Umgehung dieser Regelung schließt.

**Dabei sollten Abschlusskosten auf maximal 2,5 Prozent je Beitrag begrenzt werden.**

## **Zu Artikel 6 Änderung der Mindestzuführungsverordnung**

### **Zu Nummer 4 Änderung der Mindestzuführung bei den Risikoüberschüssen**

Die Erhöhung der Mindestzuführung bezüglich der Risikoüberschüsse von 75 Prozent auf 90 Prozent ist zu begrüßen. Schließlich werden die Risikokosten – zumindest bei Rentenpolicen - zu 100 Prozent mit den Beiträgen der Kunden finanziert. Vor diesem Hintergrund war die seit 2008 vorgeschriebene Beteiligungspraxis aus Verbrauchersicht völlig inakzeptabel.

Denn wenn die Versicherer weniger Risikokosten benötigen, weil sie etwa mit überlangen Lebenserwartungen kalkulieren, erhalten die Kunden bislang nur 75 Prozent der von ihnen vorfinanzierten Kosten zurück. Der Rest geht als Gewinn an den Versicherer, obwohl er de facto gar kein Risiko trägt. Denn je vorsichtiger die Versicherer kalkulieren und je mehr Puffer sie in ihren Sterbetafeln und den Beiträgen der Kunden einbauen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Risikoüberschüsse anfallen. Das macht vor allem Rentenpolicen bislang zu einem lukrativen Geschäft für die Unternehmen – zulasten der Kunden.

Vor diesem Hintergrund wäre eigentlich sogar eine 100prozentige Rückführung der Risikogewinne an die Kunden angemessen. Um auch den Versicherungsunternehmen Anreize für eine sachgerechte Risikoprüfung zu geben, erscheint jedoch auch eine Quote von 95 Prozent sachgerecht.

**Darüber hinaus sollte auch die Beteiligung an den Kostenüberschüssen von derzeit 50 Prozent auf 90 Prozent erhöht werden.** Das gilt insbesondere, als die Unternehmen durch ihre Kostenstrukturen bereits Mittel und Wege gefunden haben, sich einen höheren Teil vom Rohüberschuss abzuschneiden als ihnen eigentlich zusteht. Das passiert zum Beispiel, indem durch entsprechende Gestaltung der Verwaltungskosten der Verträge Zinsüberschüsse in Kostenüberschüsse umgewandelt werden<sup>24</sup>. Kurz: In ihrer derzeitigen Form bietet die Mindestzuführungsverordnung den Unternehmen Anreize, die Vorschriften durch geschickte Kostengestaltung zu umgehen. Solche Anreize würden bei einheitlicher Beteiligung der Kunden an allen Überschusstöpfen von 90 Prozent nicht mehr bestehen.

## **Zu Nr. 6**

### **Beschränkung des ungebundenen Teils der RfB**

---

<sup>24</sup> Das gilt zum Beispiel, wenn die Verwaltungskosten auch vom Deckungskapital berechnet werden. De facto wird auf diese Weise der Rechnungszins gesenkt. Doch wenn die Kosten nicht benötigt werden, fließen sie nicht als Zinsgewinn, sondern als Kostengewinn zurück. Auf diese Weise können sich Versicherer eine höhere Scheibe vom Rohüberschuss abschneiden als die Mindestzuführungsverordnung eigentlich vorsieht. Einzelheiten siehe ÖKO-TEST-Ratgeber „Rente,Geld, Versicherungen 2011“

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass erstmals eine Begrenzung des ungebundenen Teils der RfB außerhalb des Körperschaftssteuergesetzes erfolgen soll.

Es gibt jedoch keine Begründung dafür, im ungebundenen Teil der RfB, der ausschließlich mit Mitteln gefüllt wird, die den Kunden als Überschussbeteiligung zustehen, 80 Prozent der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sicherungsmittel bereit zu halten.

Würde § 9 in der vorliegenden Form umgesetzt, könnten die Versicherungsunternehmen künftig dauerhaft **bis zum 6-fachen der Jahresausschüttung 2013 in den ungebundenen RfB als Sicherungsmittel parken**. Bis vor einigen Jahren war es dagegen nur zulässig, maximal das Dreifache der Jahresausschüttungen in der ungebundenen RfB zu parken.

**Das würde den Versicherungsunternehmen erlauben, immer weniger vom laufenden Gewinn zeitnah an die Kunden auszuschütten und immer mehr in jenem Topf zu parken, der eigentlich für die Verstetigung der laufenden Überschüsse der Kunden gedacht war, aber auch Eigenkapitalersatz dienen kann.**

**Damit finanzieren wiederum allein die Kunden die Sicherheit ihrer Verträge.** Eine solche Regelung ist nicht akzeptabel. Es wird daher vorgeschlagen, **die Quote für die Solvabilitätsspanne, die in die Berechnungsformel eingeht, bei Aktiengesellschaften auf 0,25 Prozent und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auf 0,5 Prozent zu senken.**

Darüber hinaus sind die Änderungen in der Mindestzuführungsverordnung – auch in den Ziffern 3 bis 5 - nur im Zusammenhang mit der neuen Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB-Verordnung) zu sehen, die nicht Bestandteil des LVRG ist, weil sie nur die VAG-Änderung vom Vorjahr ergänzt. Doch die Änderungen in § 9 Mindestzuführungsverordnung begrenzen nicht nur die Zuführung zum ungebundenen Teil der RfB, sondern haben Auswirkungen auf die Verteilung jener Mittel, die eigentlich zur Verstetigung der laufenden Verzinsung von Kundenverträgen vorgesehen sind. Insofern sind die neuen Regelungen nur im Zusammenspiel mit der seit 2013 zulässigen Aufteilung des ungebundenen Teils der RfB in nunmehr drei Töpfe, in einen kollektiven Teil und jeweils einen Teil für den Altbestand der Verträge und den Neubestand, zu verstehen.

Laut der damaligen Begründung zur Änderung von § 56b VAG sollte die kollektive RfB eigentlich nur eingerichtet werden, um die bisherige Trennung von Alt- und Neubestand aufzuheben und die Weitergabe von (überproportional wachsenden) Überschüssen aus Altverträgen an spätere Versichertengenerationen zu ermöglichen.

Der Entwurf zur Mindestzuführungsverordnung schafft nunmehr jedoch ein mehrstufiges System innerhalb der RfB, dass dazu führen kann, dass in der freien RfB für den bisherigen Alt- und Neubestand lediglich so viel Mittel geparkt werden, wie nötig sind, um die deklarierten Überschüsse und deklarierten Direktgutschriften für das Folgejahr zu finanzieren ( § 3 Absatz 2 der neuen Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung). Alle weiteren, noch nicht zur direkten Gutschrift auf den Kundenverträgen vorgesehenen Überschusserträge fließen dagegen als Überlauf in den kollektiven Teil der RfB. **Damit sind sie aber dem Zugriff der Kunden entzogen.** Denn automatische Rückführung aus dem kollektiven Teil der RfB in die einzelnen Teilbestände erfolgt nur dann, wenn die Mittel mehr als **80 Prozent der Solvabilitätsspanne** gemäß Kapitalausstattungs-Verordnung ausmachen (§ 3 Absatz 3 der oben genannten Verordnung). Ansonsten kann eine Rückführung nur mit Zustimmung der Aufsicht erfolgen.

Das bedeutet: **Die im kollektiven Teil der RfB geparkten Überschüsse sind primär als Eigenmittel der Versicherer bzw. als Risikopuffer zu betrachten, welche die Risiken des Versicherungsgeschäfts abdecken und die Ansprüche der Versicherten sichern sollen.**

Die geplanten Regelungen könnten die Versicherungskunden **rund 23,5 Mrd. Euro** an Überschusskapital kosten, das bislang im ungebundenen Teil der RfB geparkt sind und künftig nur noch als Sicherungskapital zur Verfügung steht.

Es gibt auch keine weitere Vorschrift, die regelt, wie Kunden an diesem Teil der mit ihren Beiträgen erwirtschafteten Gewinnen zu beteiligen sind – und zwar weder für den Fall der vorzeitigen Kündigung noch bei regulärem Ablauf des Vertrags. Mehr noch: Darüber hinaus wird mit den Änderungen in § 9 der Mindestzuführungsverordnung erstmals ein Höchstbetrag für den gesamten ungebundenen Teil der RfB (sowohl für den Alt- als auch für den Neubestand und den kollektiven Teil) festgelegt, der ebenfalls die **Bedeutung dieser Überschusserträge als Risikopuffer** betont und den Versicherern erlaubt, möglichst viel vom jährlich erwirtschafteten Überschuss erst einmal auf der hohen Kante zu parken, bevor die Kunden daran zu beteiligen sind.

.Angesichts der momentanen Kapitalmarktlage und vor dem Hintergrund der geplanten Einführung von Solvency II mag es aufsichtsrechtlich sinnvoll erscheinen, den Versicherern zu erlauben, einen (immer größeren Teil) der jährlichen erwirtschafteten Überschüsse aus Kapital-, Risiko- und Kostengewinnen zunächst als Risikopuffer auf die hohe Kante zu legen. Aus Kundensicht hat dieses jedoch gravierende Nachteile.

Zwar dürfen die Mittel der ungebundenen RfB grundsätzlich nur Versicherungsnehmern zu gute kommen. Sie dürfen aber ausnahmsweise auch für andere Zwecke zu Gunsten der Versicherten verwendet werden, zum Beispiel um die Leistungen an die Versicherungsnehmer zu ergänzen oder die Garantieverzinsung in „Notfällen“ zu stützen bzw. Verluste des Versicherers auszugleichen.

**Insofern ist eine höhere Zuführung zur freien RfB aus Verbrauchersicht höchst problematisch.** Denn grundsätzlich gilt: Nur jene Überschüsse, die jährlich direkt dem jeweiligen Vertrag gutgeschrieben werden, - also die laufende Überschussbeteiligung - sind dem Kunden wirklich sicher. An diese zeitnah ausgeschütteten Erträge kommt der Versicherer – außer in Notsituationen- nicht mehr heran. Sie gehören dem Kunden und bessern die garantierte Leistung seines Vertrags auf. Alle anderen Erträge stehen dem Versicherten dagegen erst bei Vertragsende zu<sup>25</sup>. Bis dahin können sie nicht nur bis auf null gekürzt werden. Kündigt der Versicherte seinen Vertrag vorzeitig, ist die Beteiligung an den in der freien RfB gespeicherten Mittel (oder den im Schlussüberschussanteilsfonds geparkten Mittel) nicht bzw. nicht eindeutig geregelt. Schlimmstenfalls gehen all jene, die einen langfristigen Vertrag vorzeitig kündigen, leer aus. Dem stehen die Vorschriften zur Berechnung des Rückkaufswertes des Vertrags (§ 169 VVG) nicht entgegen. Nach Absatz 3 ist der Rückkaufswert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des **Deckungskapitals** der Versicherung zu berechnen. **Noch nicht gutgeschriebene Überschüsse bleiben dabei unberücksichtigt**, auch wenn mindestens der Betrag des Deckungskapitals anzusetzen ist, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

**Sofern der Versicherer seine Kunden nicht freiwillig an bereits erwirtschafteten, aber noch nicht gutgeschriebenen Überschüssen beteiligt, stehen sich Versicherte, die ihren Vertrag vorzeitig kündigen, bei erhöhter Zuführung von Mitteln in die freie RfB daher unter Umständen schlechter als bisher.** Das gleiche gilt für Kunden, deren Vertrag regulär ausläuft im Hinblick auf die kollektive RfB.

---

<sup>25</sup> Oder auch gar nicht. Denn eine Beteiligung an der ungebundenen RfB ist rechtlich nicht zwingend vorgesehen

Aus diesem Grund ist nicht nur § 9 der Mindestzuführungsverordnung dringend zu ändern, sondern auch § 3 Absatz 3 der RfB-Verordnung. Ein Rücklauf der im kollektiven Teil geparkten Mittel ist analog der oben vorgeschlagenen Änderung von § 9 der Mindestzuführungsverordnung bereits zu erlauben, wenn dort bei Aktiengesellschaften mehr als 25 Prozent der Solvabilitätsspanne geparkt sind, bei VVaGs bei mehr als 50 Prozent.

Ergänzend sollte in § 3 Absatz 2 der RfB-Vordnung geregelt werden, dass die Obergrenze für die Teilbestände im Minimum die Zuführungen für drei Jahre umfasst. Ansonsten laufen Versicherungsnehmer Gefahr, dass ihnen nur noch ein Minimum vom jährlich erwirtschafteten Gewinn zeitnah zukommt und der große Rest als Sicherungsmittel auf der hohen Kante geparkt wird.

## **Zu Artikel 11 Nr. 9 Veröffentlichungspflichten**

Die Angaben zur Beteiligung der Versicherten an den Erträgen im Geschäftsjahr sollten ergänzt werden um Angaben, wie viel von den jeweiligen Erträgen auf den Alt- und auf den Neubestand entfallen. Darüber hinaus sollte die Zuführung zur RfB nicht nur pauschal angegeben werden. Vielmehr sind ist auch die Aufteilung der RfB auf den gebundenen und den ungebundenen Teil im Details (Festgelegte Mittel, SÜAF, ungebundene RfB samt Verteilung auf den Altbestand/ Neubestand) auszuweisen.